

# Hahn & Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Fahrenhorster Weg 55  
D-22889 Hamburg - Tangstedt  
Tel: +49(0)40-2787-0  
Fax: +49(0)40-2787-20



Holstenstr. 52  
D-24534 Neumünster  
Tel: +49(0)4321-23402  
Fax: +49(0)4321-29125

Partnerschaftsregister PR 351 KI | e-mail: [info@hahn-wp-stb.de](mailto:info@hahn-wp-stb.de) | Internet: [www.hahn-wp-stb.de](http://www.hahn-wp-stb.de)

## Informationsbrief

August 2008

### Inhalt

- 1 Gewinne und Verluste bei Veräußerung privater Gegenstände
- 2 Gewerbesteuerfreiheit von Freiberuflern und Land- und Forstwirten verfassungsgemäß
- 3 Geplante Änderungen beim Sonderausgabenabzug von Schulgeld
- 4 Kein Rabattfreibetrag bei Umwandlung von Urlaubsgeld in Warengutschein
- 5 Keine Verlängerung der Verjährungsfrist durch „Selbstanzeige“ bei Steuererstattung
- 6 Reisekosten bei Auswärtstätigkeit von Arbeitnehmern

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im August

Fälligkeit <sup>1</sup>		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 11. 8. <sup>2</sup>	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	14. 8.
	Umsatzsteuer <sup>4</sup>	14. 8.
Fr. 15. 8. <sup>5</sup>	Gewerbesteuer	18. 8. <sup>5</sup>
	Grundsteuer <sup>6</sup>	18. 8. <sup>5</sup>

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Gewinne und Verluste bei Veräußerung privater Gegenstände

Bei der Veräußerung privater Vermögensgegenstände erzielte Gewinne sind steuerpflichtig, wenn der Erwerb und die Veräußerung innerhalb der sog. Spekulationsfrist von einem Jahr (Grundstücke zehn Jahre) liegen (§ 23 Abs. 1 EStG). Die Finanzverwaltung war bisher der Auffassung, dass dies nicht für Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs gilt. Der Bundesfinanzhof<sup>7</sup> hat nun anders entschieden und den Verkauf eines privaten PKW innerhalb eines Jahres als im Rahmen von § 23 EStG steuerpflichtiges Geschäft angesehen.

Diese Beurteilung wird in der Regel vorteilhaft sein, denn bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs werden meistens nur Verluste erzielt. Diese können zwar nicht mit allen anderen positiven Einkünften verrechnet werden, aber mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften.

<sup>1</sup> Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

<sup>2</sup> Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 8., weil der 10. 8. ein Sonntag ist.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 2. Kalendervierteljahr 2008.

<sup>5</sup> Dort, wo der 15. 8. ein gesetzlicher Feiertag ist (Mariä Himmelfahrt), verschiebt sich die Fälligkeit auf den 18. 8. und das Ende der Schonfrist auf den 21. 8.

<sup>6</sup> Vierteljahreszahler, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG).

<sup>7</sup> Urteil vom 22. April 2008 IX R 29/06.

Da Verluste auch vortragsfähig sind, kann der Verlust aus der Veräußerung eines PKW ggf. auch mit dem in den folgenden Jahren entstehenden Gewinn aus der Veräußerung eines privaten Grundstücks verrechnet werden.

Grundsätzlich gilt diese Verrechnungsmöglichkeit auch für Gewinne aus dem Verkauf von Aktien oder anderen Wertpapieren, wenn Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere innerhalb eines Jahres erfolgen und deshalb steuerpflichtig sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei **Erwerb von Aktien** ab 2009 Veräußerungsgewinne auch dann steuerpflichtig sind, wenn die Veräußerung später als ein Jahr nach der Anschaffung erfolgt. Es liegen dann begrifflich auch keine „Spekulationsgewinne“ i. S. des § 23 EStG mehr vor, sondern Einkünfte aus Kapitalvermögen. Bis zum Ende des Jahres 2008 entstehende „Spekulationsverluste“ können im Rahmen einer Übergangsregelung gleichwohl noch bis zum Jahr 2013 mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden.<sup>8</sup>

## 2 Gewerbesteuerfreiheit von Freiberuflern und Land- und Forstwirten verfassungsgemäß

Grundsätzlich unterliegt jede gewerbliche Unternehmung neben der Einkommensteuer auch der Gewerbesteuer. Gewerbesteuerpflichtig sind danach insbesondere Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), gewerbliche Personen- und Einzelunternehmen sowie regelmäßig GmbH & Co. KGs. Von der Gewerbesteuer ausgenommen sind dagegen – obwohl sie ebenfalls unternehmerisch tätig sind – vor allem Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Schriftsteller, Künstler) und Land- und Forstwirte.<sup>9</sup>

Zu dieser Ungleichbehandlung hat das Bundesverfassungsgericht<sup>10</sup> Stellung genommen und entschieden, dass die Regelung mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vereinbar ist. Nach Auffassung des Gerichts gibt es nach wie vor hinreichend tragfähige Gründe für eine Differenzierung zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden. **Freiberufler** unterscheiden sich nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere durch folgende Merkmale von anderen Unternehmern:

- die besondere berufliche Qualifikation oder schöpferische Begabung;
- die besondere Bedeutung der persönlichen, eigenverantwortlichen und fachlich unabhängigen Erbringung der Arbeit;
- das häufig höchstpersönliche Vertrauensverhältnis zum Auftraggeber sowie
- die ggf. staatliche oder berufsautonome Reglementierung der freien Berufe.

Aufgrund dieser Differenzierung sei eine Herausnahme der freien Berufe aus der Gewerbesteuer gerechtfertigt.

Darüber hinaus weist das Gericht darauf hin, dass die Gewerbesteuer einen pauschalen Ausgleich für die „besonderen Infrastrukturlasten“ bietet, die durch die Ansiedlung von Gewerbetreibenden hervorgerufen werden. Freie Berufe dagegen verursachen in der Regel in geringerem Umfang Infrastrukturlasten und seien dabei weniger personal- und produktionsmittelintensiv. Aus diesem Grund seien auch kleinere Gewerbebetriebe, die den freien Berufen am ehesten vergleichbar sind, durch Anhebung der Freibeträge beim Gewerbeertrag in den letzten Jahren von der Gewerbesteuerbelastung ausgenommen worden.

Auch die Befreiung der Land- und Forstwirte von der Gewerbesteuer betrachtet das Bundesverfassungsgericht als zulässig.

## 3 Geplante Änderungen beim Sonderausgabenabzug von Schulgeld

Zurzeit können 30 % des Schulgeldes – mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung – als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn das Kind eine Schule besucht, die als inländische Ersatzschule bzw. Ergänzungsschule staatlich anerkannt ist.<sup>11</sup> Entsprechendes gilt für **deutsche** Auslandsschulen, deren Abschlüsse durch die Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) anerkannt werden.<sup>12</sup>

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in zwei Entscheidungen<sup>13</sup> diese Einschränkung für ausländische Schulen auf die deutschen Auslandsschulen gerügt.

<sup>8</sup> § 52a Abs. 11 letzter Satz EStG.

<sup>9</sup> § 2 Abs. 1 und 2 GewStG, § 15 EStG.

<sup>10</sup> Beschluss vom 15. Januar 2008 1 BvL 2/04 (BGBl 2008 I S. 1006).

<sup>11</sup> Siehe § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

<sup>12</sup> Siehe R 10.10 EStR.

<sup>13</sup> Vom 11. September 2007 Rs. C-318/05 (NJW 2008 S. 357) und Rs. C-76/05 (NJW 2008 S. 351).

Nach einer geplanten Gesetzesänderung<sup>14</sup> soll daraufhin der Schulgeldabzug für **alle** Schulen, die zu einem von der KMK bzw. dem Kultusministerium eines Bundeslandes anerkannten allgemeinbildenden Schulabschluss führen, innerhalb der **Europäischen Union** bzw. des EWR gelten.

Ab dem Jahr 2008 wird allerdings eine Abzugsbegrenzung eingeführt, d. h., wie bisher ist ein Sonderausgabenabzug von 30 % der Zahlungen möglich, allerdings nur noch bis zu einem Abzugshöchstbetrag von **3.000 Euro** jährlich.

Die Verabschiedung des Gesetzes ist voraussichtlich für Ende des Jahres vorgesehen.

## **4 Kein Rabattpfreibetrag bei Umwandlung von Urlaubsgeld in Warengutschein**

Werden Arbeitnehmern neben dem „normalen“ Arbeitslohn vom Arbeitgeber auch Sachbezüge (z. B. verbilligte Mahlzeiten oder Warengutscheine) gewährt, sind diese Sachzuwendungen ebenfalls regelmäßig der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen. Allerdings gelten für Sachbezüge besondere Regelungen zur Ermittlung des steuerpflichtigen Werts. So bleiben z. B. sog. Belegschaftsrabatte bis zu einem Betrag von 1.080 Euro pro Jahr steuer- und beitragsfrei (siehe § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG).

Der Bundesfinanzhof<sup>15</sup> hat jetzt klargestellt, dass der Rabattpfreibetrag nur auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen (d. h. auf Sachlohn) anzuwenden ist, jedoch **nicht** auf **Barlohn**. Im Streitfall hatte eine Möbelhauskette ihren Arbeitnehmern angeboten, das Urlaubsgeld in Warengutschriften umzuwandeln, die in Form von Gutscheinen in den Filialen des Arbeitgebers eingelöst werden konnten.

Nach Auffassung des Gerichts darf der steuerpflichtige Wert des Gutscheins nicht um den Rabattpfreibetrag gekürzt werden, weil der Anspruch der Arbeitnehmer ursprünglich auf Barlohn gerichtet war. Damit seien die Voraussetzungen für den Rabattpfreibetrag nicht erfüllt. Auch die Verwendung des Barlohnspruchs zum Erwerb von Waren ändere daran nichts. Das Gericht weist aber darauf hin, dass dann etwas anderes gelten würde, wenn der Arbeitnehmer unter Änderung des Anstellungsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichten und ihm der Arbeitgeber stattdessen z. B. Warenbezugsscheine zuwenden würde.

## **5 Keine Verlängerung der Verjährungsfrist durch „Selbstanzeige“ bei Steuererstattung**

Grundsätzlich ist eine Steuerfestsetzung oder ihre Änderung nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt für Verbrauchsteuern ein Jahr, für die übrigen Steuern (z. B. Einkommensteuer) vier Jahre und ist bei Steuerhinterziehung auf zehn Jahre verlängert (vgl. § 169 Abs. 2 Abgabenordnung).

Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil<sup>16</sup> entschieden, dass die Regelfestsetzungsfrist von vier Jahren nicht durch eine Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung (vgl. § 371 Abgabenordnung) „verlängert“ werden kann. Im Urteilsfall hatte der Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte erzielt, die über dem gesetzlichen Sparer-Freibetrag lagen. Die Bank hatte von den fälligen Zinsen jeweils den wie eine Einkommensteuervorauszahlung wirkenden Zinsabschlag in Höhe von 30 % der Erträge einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Da der persönliche Steuersatz deutlich niedriger als 30 % war, hätte das Finanzamt bei wahrheitsgemäßer Angabe der Zinsen in der Steuererklärung eine erhebliche Steuererstattung vornehmen müssen. Tatsächlich wurden sämtliche Zinsen in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 1997 verschwiegen. Erst Ende 2004 wurden die Angaben im Rahmen einer Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung berichtet und vom Finanzamt die Rückzahlung der zu viel erhobenen Einkommensteuer verlangt. Da die normale Verjährungsfrist von vier Jahren bereits abgelaufen war, berief sich der Steuerpflichtige auf die bei Steuerhinterziehung geltende Zehnjahresfrist.

Der Bundesfinanzhof lehnte die Verlängerung der Festsetzungsfrist ab, da die geschuldete Einkommensteuer durch den Steuerabzug bereits erhoben worden ist. Die Verlängerung der Festsetzungsfrist soll es ermöglichen, Steuerbeträge auch nach Ablauf von vier Jahren einzufordern, nicht jedoch den „Hinterzieher“ in die Lage zu versetzen, Erstattungsansprüche über die reguläre Verjährungsfrist hinaus realisieren zu können.

Die Besteuerung privater Kapitaleinkünfte ist ab **2009** neu geregelt worden. Entsprechende Einkünfte unterliegen dann einem **Abgeltungssteuersatz** von 25 %, die Einkünfte müssen in der Einkommensteuererklärung insoweit nicht angegeben werden. Besteht jedoch die Möglichkeit, dass der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt (z. B. bei Verlusten), sollten die Einkünfte erklärt werden, da das Finanzamt

<sup>14</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG i. d. F. des Entwurfs zum Jahressteuergesetz 2009; die Erweiterung soll in allen noch offenen Fällen gelten.

<sup>15</sup> Urteil vom 6. März 2008 VI R 6/05.

<sup>16</sup> Vom 26. Februar 2008 VIII R 1/07.

dann im Rahmen der sog. Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) auch die Kapitalerträge mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz besteuert.

## 6 Reisekosten bei Auswärtstätigkeit von Arbeitnehmern

Seit dem 1. Januar 2008 wird bei der steuerlichen Berücksichtigung von Reisekosten nicht mehr zwischen Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit (z. B. bei Bauarbeitern) und Fahrtätigkeit (z. B. bei Busfahrern) unterschieden. Voraussetzung für die Anerkennung von Fahrtkosten oder Verpflegungsmehraufwendungen ist nunmehr, dass eine „**beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit**“ vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer **vorübergehend** außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird; eine (bisherige) Einsatzwechseltätigkeit oder Fahrtätigkeit gilt grundsätzlich als Auswärtstätigkeit.<sup>18</sup>

Zu beachten ist, dass ein Einsatzort bereits dann als **regelmäßige** Arbeitsstätte gilt, wenn er vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche „aufgesucht“ wird (bisher musste der Arbeitnehmer „tätig“ werden). Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit sind nicht mehr maßgebend. Eine Einsatzstelle kann künftig also eher als (weitere) regelmäßige Arbeitsstätte angesehen werden mit der Folge, dass dieser Einsatz nicht nach Reisekostengrundsätzen beurteilt wird.

Andererseits ist der Begriff der Auswärtstätigkeit erweitert worden: Als „vorübergehend“ gilt jede Tätigkeit, bei der der Arbeitnehmer voraussichtlich an die regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehren wird, selbst dann, wenn der Einsatz länger (z. B. über drei Monate) dauert. Bei einer befristeten Abordnung an eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Dies gilt nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>19</sup> z. B. auch, wenn ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer an einer längerfristigen (im Streitfall über vier Jahre dauernden), aber befristeten Fortbildungsmaßnahme teilnimmt; die auswärtige Bildungsstätte wird in diesem Fall keine weitere regelmäßige Arbeitsstätte. Eine Auswärtstätigkeit ist aber dann nicht vorübergehend, wenn anzunehmen ist, dass die auswärtige Tätigkeitsstätte vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte geworden ist.<sup>20</sup>

Im Folgenden werden die Regelungen zur Berücksichtigung von Reisekosten als Werbungskosten beim Arbeitnehmer oder – alternativ – die steuerfreien Erstattungsmöglichkeiten durch den Arbeitgeber dargestellt. Ein Werbungskostenabzug ist grundsätzlich nur möglich, soweit die Aufwendungen nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet worden sind.

Reisekosten	Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer	Steuerfreie Erstattung durch Arbeitgeber <sup>21</sup>
<b>Fahrtkosten</b>	In <b>tatsächlicher</b> Höhe (z. B. bei öffentlichen Verkehrsmitteln) oder <b>pauschal</b> z. B. bei Benutzung des Arbeitnehmer-PKW mit <b>0,30 €</b> je Fahrkilometer.	In Höhe des möglichen Werbungskostenabzugs (siehe links); bei Ansatz der tatsächlichen Kosten hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber entsprechende Nachweise vorzulegen.
<b>Verpflegungsmehraufwendungen</b>	Ausschließlich in Höhe folgender <b>Pauschbeträge</b> : Abwesenheit pro Kalendertag 8 bis 14 Std. <b>6 €</b> 14 bis 24 Std. <b>12 €</b> 24 Std. <b>24 €</b> Eine Berücksichtigung bei Inlandsreisen ist nur für die <b>ersten drei Monate</b> bei der jeweiligen Einsatzstelle möglich. <sup>22</sup> Für Reisen ins Ausland gelten sog. <b>Auslandstagegelder</b> . <sup>23</sup>	In Höhe der als Werbungskosten berücksichtigungsfähigen Pauschalen (siehe links); <b>darüber hinaus</b> können zusätzliche Zahlungen an den Arbeitnehmer bis zur Höhe dieser Pauschbeträge vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden. <sup>24</sup>
<b>Übernachungskosten</b>	Sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsreisen können ab 2008 nur <b>tatsächliche</b> Kosten berücksichtigt werden. <sup>25</sup>	Erstattet werden können entweder die tatsächlichen Kosten <b>oder</b> bei – <b>Inlandsreisen</b> : pauschal <b>20 €</b> pro Übernachtung, <sup>26</sup> – <b>Auslandsreisen</b> : Beträge in Höhe der Auslandsübernachtungspauschalen. <sup>23</sup>

<sup>17</sup> Siehe Informationsbrief Mai 2008 Nr. 4.

<sup>18</sup> Siehe R 9.4 Abs. 2 LStR.

<sup>19</sup> Urteil vom 10. April 2008 VI R 66/05.

<sup>20</sup> Siehe H 9.4 LStH.

<sup>21</sup> § 3 Nr. 16 EStG.

<sup>22</sup> Die Dreimonatsfrist beginnt bei einer neuen Einsatzstelle neu zu laufen; beim selben Einsatzort gilt dies nur dann, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat (R 9.6 Abs. 4 LStR).

<sup>23</sup> Siehe BMF-Schreiben vom 9. November 2004 – IV C 5 – S 2353 – 108/04 (BStBl 2004 I S. 1052).

<sup>24</sup> Siehe § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG; in diesem Fall besteht Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

<sup>25</sup> Wird nur ein **Gesamtpreis** für Unterkunft und **Verpflegung** (z. B. Frühstück) nachgewiesen, ist der Übernachtungspreis für ein Frühstück um **20 %** des höchsten Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen (im Inland 24 Euro) zu **kürzen** (R 9.7 Abs. 1 LStR).

<sup>26</sup> R 9.7 Abs. 3 LStR.

**Reisenebenkosten,**  
wie z. B. Gepäckbeförderung  
oder -aufbewahrung; Maut-  
oder Parkgebühren; Telekom-  
munikationskosten; ggf.  
Diebstahl von Reisegepäck.<sup>27</sup>

Berücksichtigung in **tatsächlicher** Höhe.

In Höhe des möglichen Werbungskostenabzugs  
(tatsächliche Höhe); der Arbeitnehmer hat  
dem Arbeitgeber entsprechende Nachweise  
vorzulegen.

---

<sup>27</sup> Siehe H 9.8 LStH.